

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 9

Artikel: Revision des Requisitionsrechts
Autor: Dübi, Jean
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Requisitionsrechts

Jean Dübi, Präsident der Eidgenössischen Requisitionskommission

Am 28. Februar 1982 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 und des Bundesratsbeschlusses über Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen vom 24. Juni 1968 beschlossen. Die Revision strebt allgemein eine Vereinfachung der Requisitionsmodalitäten an. Sie bringt schon in Friedenszeiten wesentliche Einsparungen und wird auch eine schnellere Abwicklung dieser besonderen Möglichkeit der Erschliessung privater Ressourcen zugunsten der wesentlichsten Elemente der Gesamtverteidigung – Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft – erlauben. Mit der Regelung der Auswirkungen des Requisitionsrechts auf das öffentliche und private Recht konnte im weiteren die Rechtssicherheit verbessert werden. Die Materie ist wichtig und komplex. Sie betrifft nicht nur die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausnahmemassnahme beauftragten Organe. Es ist daher zweckmässig, die hauptsächlichsten Änderungen, die am 1. März 1982 in Kraft getreten sind, zu erläutern.

Regelung der Auswirkungen des Requisitionsrechts

Die Requisition erlaubt es, dem Halter den Gebrauch einer Sache für eine bestimmte Zeit zu entziehen oder, noch einschneidender, ihm alle sich auf die Sache beziehenden Rechte endgültig wegzunehmen. Die Requisition kann also verschiedene Auswirkungen haben, je nachdem, ob der Gebrauch einer Sache oder das Recht, das den Gebrauch einer Sache einräumt, anvisiert wird.

Im ersten Fall handelt es sich nur um einen vorübergehenden Gebrauchsentszug (Besitz), wie das zum Beispiel bei Mietvertrag, Ausleihung, Verwahrung oder beim Eigentumsrecht selber der Fall ist. Im anderen Fall wird sogar das Recht, das den Gebrauch einräumt, aufgehoben (z. B. Eigentumsrecht, Dienstbarkeit usw.), was de facto einer Enteignung gleichkommt. Wenn dem Halter vorübergehend der Besitz oder der Gebrauch einer Sache entzogen wird, ist es logisch und angemessen, dass die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, welche diese Sache betreffen, als in ihren Wirkungen suspendiert gelten. So sind zum Beispiel für die Dauer der Requisition eines Motorfahrzeugs oder von unbewegli-

chen Sachen keine Steuern und keine Versicherungsprämien geschuldet, und das, obwohl die diesbezüglichen Verträge weiterbestehen; sie entfalten bloss während der Dauer der Requisition ihre Wirkungen nicht. Wenn die Requisition dagegen das Recht, das den Gebrauch einer Sache einräumt, anvisiert, werden die Bestimmungen des privaten und des öffentlichen Rechts aufgehoben. So werden zum Beispiel alle Bestimmungen des Privatrechts (Mietvertrag, Dienstbarkeits- oder Baurecht) und des öffentlichen Rechts (verschiedene öffentliche Gebühren, Steuern und Versicherungen gemäss öffentlichem Recht) aufgehoben, sobald die Requisition effektiv stattfindet.

Die in Artikel 10a getroffene Regelung ermöglicht die Schliessung einer bedeutenden Lücke im Falle eines Aktivdienstes und erlaubt den Requisitionsorganen und den Berechtigten, einheitliche Vorschriften anzuwenden. Gleichzeitig wird dadurch die Festlegung des Requisitionsentschädigungs-Berechtigten erleichtert.

Vereinfachung der Grundrequisition von Motorfahrzeugen

Die Requisition schliesst die Bezahlung einer angemessenen Entschädigung für den Gebrauch, den Minderwert und den Verlust von Sachen ein. Für die Motorfahrzeuge wurden bis anhin die Tagesentschädigungen aufgrund des Zustandswertes berechnet (1% für Motorfahrzeuge, 2% für Motorräder). Das bedingte die Einteilung, Ausbildung und – in Zeiten aktiven Dienstes – den Einsatz einer grossen Zahl von Experten. Um möglichst viel zu vereinfachen und zu rationalisieren, werden die Tagesentschädigungen neu anhand eines Tarifs berechnet. Die Tagesentschädigungen können so ohne Rückgriff auf spezialisiertes Personal sofort festgelegt werden, und zwar aufgrund des Gesamtgewichtes für Motorwagen, des Hubraumes für Motorräder, der Bootslänge für Motorboote und nach Ladetonnen für Motorlastschiffe. Damit wird ein weiteres Ziel dieser Revision erreicht, nämlich die Dezentralisierung der Rechnungsführung und der Auszahlungen. Die neue Entschädigungsgrundlage benachteiligt die Halter von Motorfahrzeugen nicht; die Tagesentschädigungen bleiben ungefähr gleich, da das Gewicht, die Leistung oder die Nutzlast den Zustandswert dieser Sachen bestimmen. Der Schweizerische

Nutzfahrzeugverband, der in dieser Frage konsultiert worden ist, hat sein vorbehaltloses Einverständnis zum neuen Konzept gegeben. Der Einsatz von Experten kann dadurch sehr stark eingeschränkt werden. Sie werden einzigt noch für die Schätzung von nachträglich festgestellten Schäden und Mängeln sowie für während der Requisition eingetretene Schäden (Unfälle usw.) benötigt. Zu diesem Zweck kann das Zentrale Requisitionsorgan (Bundesamt für Transporttruppen) die professionellen Experten der Versicherungsgesellschaften beziehen. Immer im Sinne einer Vereinfachung der Grundrequisition von Motorfahrzeugen können ausserdem in Zukunft die Truppenkommandanten mit gewissen Aufgaben betraut werden, die heute dem Zentralen Requisitionsorgan obliegen.

Haftpflicht bei Requisitionsfahrzeugen zugunsten des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist eine ausgesprochen kommunale Institution. Die Haftpflicht für Fahrzeuge, die zugunsten von Schutzorganisationen requirierte werden, ist daher Sache der Gemeinden. Diese hätten somit die Verpflichtung, für Zeiten aktiven Dienstes eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 63 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) abzuschliessen. Eine solche Lösung wäre in Friedenszeiten nur schwer durchzusetzen und würde die Rechte eventuell Geschädigter nicht ausreichend garantieren. Es wurde daher eine einfachere und effizientere Lösung neu eingeführt. Der Bund soll – nur im aktiven Dienst – die Deckung der durch requirierte Fahrzeuge des Zivilschutzes verursachten Schäden garantieren. Der Bund wird somit Versicherer, wie dies Artikel 73 des Strassenverkehrsgesetzes vorsieht. Gleichzeitig ist aber vorgesehen, dass die Eidgenossenschaft nicht die gesamten Kosten zu tragen hat; sie werden von Fall zu Fall den Zivilschutzrechnungen der betroffenen Gemeinden belastet. Dieses Vorgehen ermöglicht eine automatische Verteilung der Kosten gemäss dem im Zivilschutzgesetz vom 23. März 1962 vorgesehenen Schlüssel.

Ausdehnung der Grundrequisition auf Teile von Grundstücken (Räumlichkeiten)

Die Zivilschutzkonzeption 1971 sieht die Zuweisung eines Schutzplatzes an jeden Einwohner vor. Trotz grossen Anstrengungen auf dem Bausektor wird dieses Ziel erst um das Jahr 2000, mit einer Verspätung von ungefähr zehn Jahren auf die vorgesehene Planung, voll erreicht sein. Es ist daher

unbedingt notwendig, in der Zwischenzeit über eine grosse Anzahl Beihilfsschutträume zu verfügen, das heisst über Keller und ältere Schutträume, die im Bedarfsfall verstärkt und eingerichtet werden können. Zu diesem Zweck sind mehr als 20000 Räumlichkeiten nötig. Der frühere Artikel 79 (Unterkapitel 7 des Teils A) der Verordnung vom 3. April 1968 liess die Grundrequisition von Grundstücken im Sinne von Artikel 655 des Zivilgesetzbuches zu. Da die Räumlichkeiten in diesem Begriff nicht eingeschlossen sind, ausser wenn als Grundstück im Grundbuch eingetragen, wurde diese Lücke durch Einführung des Begriffes «Teile von Grundstücken» geschlossen. Im weiteren wurde das diesbezügliche Requisitionsverfahren (Teile von Grundstücken) vereinfacht. Einmal, indem festgehalten wird, dass keine Einschätzung stattfindet (dieser Punkt ist indirekt bereits in Artikel 12 der Verordnung betreffend Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen vom 24. Juni 1968 geregelt), zum anderen, indem die Kantone, die Gemeinden und auch die Truppenkommandanten mit gewissen Aufgaben gemäss den Weisungen des Zentralen Requisitionsorganes (Abteilung Territorialdienst) betraut werden. Eine solche Dezentralisierung des Requisitionsverfahrens ermöglicht eine ratio-

nelle und finanziell tragbare Vorbereitung der Zuweisung der Schutträume und einen schnellen Bezug der Beihilfsschutträume.

Dezentralisierte Auszahlung der Requisitionsentschädigungen

Bis jetzt wurden die Auszahlungen der Entschädigung und die Rechnungsführung zentral durch die Requisitionsorgane, in Zusammenarbeit mit dem Oberkriegskommissariat, durchgeführt. Nur für bestimmte Sachen waren Ausnahmeregelungen vorgesehen (Diensthunde, Brieftauben, Fahrräder, Verbrauchsgüter). Um eine rasche Bezahlung der Requisitionsentschädigungen und eine Dezentralisierung der administrativen Aufgaben zu gewährleisten (Zahlungen, Rechnungsführung, Kontrolle), vor allem aber auch, um die Aufteilung der Requisitionsosten auf Bund, Kantone und Gemeinden zu erleichtern, sind folgende Grundsätze eingeführt worden (Art. 9a und 9b):

- bei der Armee werden die Entschädigungen durch den Truppenrechnungsführer ausbezahlt (d. h. Zahlung zu Lasten des Bundes);
- beim Zivilschutz durch den Rechnungsführer der Ortsleitung (d. h. zu Lasten der Gemeinde, jedoch mit Anspruch auf die gesetzlichen Subventionen);
- bei der Kriegswirtschaft durch den

Rechnungsführer der kriegswirtschaftlichen Stelle (d. h. je nachdem zu Lasten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde).

Die Aufsicht über die Rechnungsführung wird durch die betroffenen Bundesstellen im Rahmen der üblichen administrativen Kontrollen ausgeübt. Die vorliegenden Ausführungen zeigen, dass die ursprünglich nach vorwiegend militärischen Kriterien konzipierten Vorschriften den spezifischen Bedürfnissen der zivilen Berechtigten angepasst werden konnten und so den veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Die Änderungen bringen im weiteren – was sicher nicht selbstverständlich ist – wesentliche Einsparungen, vor allem für den Bund. Die Vorbereitung der Requisition bleibt Sache einer ganzen Anzahl von Bundesämtern des EMD, während die Durchführung im aktiven Dienst Aufgabe der Truppe ist; dies sowohl für die zivilen wie für die militärischen Berechtigten. In Zukunft können aber die Kantone und Gemeinden mit gewissen administrativen Aufgaben für die Vorbereitung der Requisition der 40000 Motorfahrzeuge und der 20000 für den Schutz der Bevölkerung benötigten Beihilfeschutträume (Zivilschutz) beauftragt werden. Damit haben wir ein sehr gutes Beispiel, was unsere Gesamtverteidigung bedeutet.

Révision du droit de réquisition

Jean Dübi, président de la Commission fédérale de la réquisition

Le 28 février 1982, le Conseil fédéral a arrêté une révision partielle de l'ordonnance du 3 avril 1968 concernant la réquisition et de l'arrêté fixant les indemnités et valeurs d'estimation maximales en la matière, du 24 juin 1968.

D'une manière générale, cette décision tend à simplifier les modalités de réquisition. Il en résultera des économies sensibles en temps de paix déjà et une accélération de ce mode particulier de recours aux ressources privées en faveur des principaux éléments de la défense générale: armée, protection civile, défense économique. En outre, la sécurité juridique a été renforcée par la réglementation des incidences de la réquisition sur les rapports de droit privé et public.

En raison de l'importance et de la complexité de cette matière, qui ne saurait être le fait des seuls initiés responsables de la préparation et de l'exécution de cette mesure d'exception, il apparaît utile d'exposer les

principales modifications qui sont entrées en vigueur au 1^{er} mars dernier.

Réglementation des effets du droit de réquisition

La réquisition permet de priver le détenteur de l'usage d'un bien pour un certain temps ou, d'une manière plus radicale, de le priver définitivement de tous les droits qui s'y rapportent. La réquisition peut donc déployer des effets différents suivant que l'usage d'un bien ou le droit concédant l'usage de ce bien sont visés. Dans le premier cas, il s'agit d'une privation passagère de l'usage (possession) tel que concédé par exemple par un contrat de bail, de prêt, de dépôt, voire par le droit de propriété lui-même. Dans le second cas, il s'agit de la suppression pure et simple du droit que concède l'usage (par exemple: droit de propriété, servitude, etc.); cela revient de facto à une expropriation. Lorsque le détenteur est privé d'une manière passagère de la possession ou de l'usage

d'un bien, il est logique et équitable que les rapports de droit privé et de droit public y afférents soient suspendus. Ainsi, par exemple, il n'est dû ni taxes ni primes d'assurances pour la durée de la réquisition d'un véhicule à moteur ou d'un bien immobilier, et cela quand bien même les contrats y relatifs continuent d'exister; ceux-ci ne déplient simplement pas leurs effets durant la réquisition. En revanche, lorsque la réquisition vise le droit concédant l'usage d'un bien, il y a résiliation des rapports de droit privé et de droit public. Ainsi, par exemple, tous les rapports de droit privé (contrat de bail, droit de servitude ou de superficie) et de droit public (taxes foncières diverses, impôts, assurances de droit public) sont résiliés au moment où la réquisition a effectivement lieu.

La réglementation apportée (art. 10a) permet de combler une lacune importante pour le cas d'un éventuel service actif et permet aux organes de réquisition ainsi qu'aux ayants droit l'application de normes uniformes. Cela facilite du même coup la détermination des bénéficiaires des indemnités de réquisition.